

Das elektronische Impfbzertifikat in den Praxen: Das müssen Sie jetzt wissen!

Der gelbe Impfbzweis auf Papier ist und bleibt das entscheidende Dokument für den Nachweis eines COVID-19-Impfbzschutzes. Das europaweit gültige elektronische Impfbzertifikat ist ein zusätzlicher digitaler Service, der den Patienten Ihrer Praxis und auch praxisfremden Patienten vor allem auf Reisen den Impfbznachweis erleichtern soll. **Bitte beachten Sie: Das Erstellen des elektronischen Impfbzertifikats ist eine für Sie freiwillige Leistung!** Wann Sie konkret diese Zertifikate in Ihrer Praxis selbst ausstellen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Das müssen Sie jetzt wissen:

Das COVID-19-Impfbzertifikat umfasst als Grundvoraussetzung einen QR-Code, mit dem die Impfbfung elektronisch bescheinigt wird. Mit der geplanten CovPass-App bzw. über die Corona-Warn-App kann der Code anschließend gescannt und das Impfbzertifikat so auf dem Smartphone vorgehalten werden. Sie können in Ihren Praxen diese QR-Codes voraussichtlich ab der kommenden Woche selbst erzeugen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass Ihre Praxis über einen TI-Anschluss verfügt. Es bieten sich Ihnen folgende zwei Wege:

Praxisverwaltungssystem (PVS)

Die PVS-Anbieter arbeiten aktuell unter Hochdruck daran, ihre Software mit einem zusätzlichen Modul auszustatten, mit dessen Hilfe Sie den QR-Code für das elektronische Impfbzertifikat erstellen können. Dazu wird es entweder in den nächsten Tagen gesonderte Software-Updates geben oder das neue Modul wird spätestens mit dem üblichen Quartals-Update zur Verfügung gestellt. Das Zertifikatsmodul wird Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann konkret Ihnen dieses Modul störungsfrei zur Verfügung steht. Bitte beachten Sie dazu die Informationen Ihres PVS-Anbieters. **Die KVWL favorisiert diesen Weg zur Zertifikats-erstellung.**

Web-Anwendung

Sieht Ihr PVS-Anbieter kein Software-Update vor, können Sie über das sichere Netz der KVen (SNK) und mit Ihren Mitgliederportal-Login-Daten eine eigene Software zur QR-Code-Erzeugung nutzen. Aktuell befindet sich diese Anwendung in der abschließenden Testphase. Sobald die Software genutzt werden kann, werden wir Ihnen den benötigten Internet-Link zur Verfügung stellen.

Zur Vergütung und Abrechnung dieser Leistungen beachten Sie bitte die zweite Seite dieses KVWL-Telegramms.



Symbolnummern (SNR) für die Abrechnung des Covid-19-Impfzertifikats (§ 22 Abs. 5 IFSG)

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen)

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)
88350	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1)	6,00
88351	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Abs. 4 Satz 2)	2,00
88352	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1) (Vergütung bei derselben Person für dieselbe Arztpraxis/die Betriebsärzte eines Betriebes nur 1x im Kalendervierteljahr möglich)	18,00
88353	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt des jeweiligen Betriebes geimpft wurde, wenn die Praxis/der Betriebsarzt des jeweiligen Betriebes bereits in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (d. h. in demselben Kalendervierteljahr) das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Abs. 5 Satz 2)	6,00

Die Symbolnummern beinhalten die Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG und **nicht** das Ausfüllen des **Impfausweises**.

Wichtig: Vertragsärzte, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt Schutzimpfungen durchführen, kennzeichnen diese am Tag der Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zusätzlich mit der Pseudoziffer 88360.

Ihr Kontakt:

Bei Fragen rund um das Thema Impfen hilft Ihnen gern unser Service-Center unter Tel.: 0231 / 94 32 95 50 oder unter Mail: covid-impfstoffbedarf@kvwl.de weiter.

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Informieren Sie sich online unter **www.corona-kvwl.de**